

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
RiVa PROJEKTE + MANAGEMENT GmbH, Josephsplatz 8, 90403 Nürnberg (DE)
(nachfolgend RiVa genannt) für Vertragspartner, die sich in Registern auf diversen Webseiten mit ihren
Kontaktdaten aufnehmen lassen (sogenannte Partner-Betriebe oder Netzwerk-Partner)**

1. Gegenstand dieses Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Service der RiVa für ihre Vertragspartner (Aufnahme in Netzwerke oder Partnerbereiche auf diversen Webseiten im Internet) sowie als Anbieter sonstiger Leistungen und Angebote auf diesen Webseiten inklusive herunterladbarer Dokumente. Sie gehen entgegenstehenden Bedingungen der Vertragspartners vor.

RiVa stellt Verbrauchern und Unternehmen mittels Ratgebern und auf diversen Internetseiten zu unterschiedlichen Themen Informationen, Hintergründe, Lösungsansätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Ebenso wird definierten Zielgruppen die Aufnahme in entsprechende Register angeboten; diese Aufnahme hat zum Ziel, den Usern der Webseiten eine Kontaktaufnahme zu diesen aufgenommenen Dritten mittels der mit der Aufnahme verbundenen Kontakt- und Informationsdaten zu ermöglichen. Diese Register stellen hierbei kein Angebot und keine Vermittlung der RiVa gegenüber den Webseiten-Usern dar, sondern geben vielmehr Informationen über mögliche Dritte, die zu den unterschiedlichen Themen kontaktiert werden können.

2. Leistungsumfang RiVa

RiVa leistet die gemäß der jeweiligen Vereinbarungen, Verträge, Aufnahme-/Antrags- oder sonstigen vertraglichen Formularen vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Daten (z.B. Kontaktdaten des Vertragspartners) werden vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte

Leistungen (z.B. Änderungen an hinterlegten Kontaktdaten in Registern auf Webseiten) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die auf den Preisblättern für die bestellten Lieferungen/Dienstleistungen bzw. auf den Vertragsunterlagen vermerkt sind. Für die Richtigkeit der an RiVa übermittelten Daten übernimmt RiVa keine Verantwortung.

Der Vertragspartner ist berechtigt, während der Dauer der Zusammenarbeit diese Kooperation in seiner geschäftlichen Kommunikation (analog und digital) zu nennen, dies für Werbemaßnahmen nutzen zu können und auf Anforderung bei RiVa Logos der Webseiten, die Register oder Netzwerke enthalten, in die der Vertragspartner aufgenommen wurde, per E-Mail zu erhalten und diese wie vorstehend genannt verwenden zu können.

RiVa ist berechtigt, Änderungen an Webseiten-Inhalten inklusive der Änderung; Erweiterung oder Einstellung von Angeboten in Partnerbereichen, das Layout der Webseiten, die Dauer des Betriebs der Webseiten, die Aufnahme anderer/weiterer Dritter mit Ausnahme, dass die Aufnahme exklusiv (einmalig) in einer beschriebenen Region (z.B. Stadt, Ort) vereinbart wurde, auch ohne vorherige Benachrichtigung des Vertragspartners vorzunehmen. Ausdrücklich erfolgt keine Vermittlung von Leistungen aus Partnerbereichen oder von Angeboten der Werbepartner.

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, RiVa alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der vereinbarten Leistung/en erforderlich sind. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Änderungen (z.B. Postanschrift / in Register aufgenommene Kontaktdaten) unverzüglich an RiVa mitzuteilen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Vertragspartner, in seiner Geschäftskommunikation und seinen Werbemaßnahmen nicht mehr auf eine aktive Kooperation mit RiVa und von RiVa betriebenen Webseiten hinzuweisen oder erhaltene Logos zu nutzen.

4. Beginn und Dauer des Vertrags

4.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch RiVa, spätestens aber durch Erbringung oder Lieferung der Leistung, also z.B. durch Aufnahme der übermittelten Daten in die entsprechenden Partnerbereiche oder Netzwerke auf den Webseiten zustande.

Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen/Aufträge des Vertragspartners, auch wenn diese nicht auf dem ursprünglichen Vertragsdokument erfolgen.

4.2 Kündigung des Vertrags

4.2.1 Die Mindest-Vertragslaufzeit für die Aufnahme in die beschriebenen Partnerbereiche / Netzwerke beträgt 12 Monate ab Aufnahme oder Auftragsbestätigung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 RiVa kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist RiVa berechtigt, für die bleibende Mindest-Vertragslaufzeit die vereinbarte Gegenleistung (z.B. Jahresbeitrag) zu berechnen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von RiVa ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in den Vereinbarungen oder Preisblättern oder in individuellen Angeboten genannt sind. Diese Entgelte werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt oder - falls vereinbart und von RiVa angeboten - aufgrund eines vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschriftmandats per SEPA-Lastschrift belastet. Entgelte werden zu den vereinbarten Zeitpunkten in Rechnung gestellt; im Fall von Jahresbeiträgen (gilt auch für Folgebeiträge nach Vertragsverlängerung) wird der entsprechende Jahresbeitrag im Kalendermonat Januar für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist frühestens einen Tag nach Rechnungsstellung fällig.

RiVa stellt dem Vertragspartner die Rechnungen postalisch oder digital zur Verfügung. RiVa wird dem Vertragspartner vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPALastschrift benennt, elektronisch zur Verfügung stellen. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung.

Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem Vertragspartner beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung eine Deaktivierung des Register-/Netzwerkeintrages und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ist RiVa berechtigt, übliche Gebühren im Rahmen eines Verzugs Schadens geltend zu machen (z.B. Mahngebühr).

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Aufnahme der gelieferten Daten in die gewünschten Register/Netzwerke der entsprechenden Webseiten oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen.

5.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der RiVa kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.4 Preisänderungen

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des Vertragspartners wirksam, es sei denn, der Vertragspartner kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise.

Preissenkungen werden dem Vertragspartner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

6. Haftung

6.1 Haftung der RiVa

RiVa haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn RiVa die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 100.000 pro Schadensereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. RiVa haftet insbesondere nicht für

- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von RiVa als verbindlich anerkannt,
- Netzwerk-/Internet-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Netzwerk-/Internetanbieter verursacht werden,
- eine Unterbrechung der Erreichbarkeit der Webseiten (temporär oder dauerhaft) aufgrund von nicht von RiVa zu vertretenden Umständen.

6.2 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet der RiVa für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. RiVa stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz von RiVa.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

9. Änderungen der AGB

RiVa hat das Recht, ihre AGB insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. RiVa wird den Vertragspartner über die jeweiligen Änderungen schriftlich informieren. Sollte der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung den Änderungen nicht widersprochen haben, gelten die Änderungen als vereinbart. RiVa wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

10. Sonstige Bestimmungen

Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach den gemäß des Vertrages / Auftragsformulars geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.
